

gnugsamen Widerstand zu derselben Hintertreibung vermittelst des Dupli, Tripli oder der ganzen Creys-Hülffe bedacht seyn wolten. Und aber nunmehr leider der dazumals gesetzte Fall sich ereignet, und die höchste Gefahr bey der Türcken und Tartarn grausamen Einbruch in die Kaiserl. Königreiche und Erblanden diesen nächst angesessenen Creys vor Augen, diesemnach der Chur-Fürsten und Stände Rätthe, Bothschafften und Gesande bey jekziger Versammlung selbst die unumgängliche Nothdurfft befunden, ohne einzige Zeit-Verlierung, sich gefast zuhalten, damit man auf besorgenden Nothfall unsäumlich durch zusammen gesetzte Gegenwehr des Türcken und seines Anhangs, bedroheter Einfällen, Brennen und Morden, männlich widerstehen und begegnen könnte, zu dem Ende haben der Churfürsten und Stände Rätthe, Bothschafften und Gesande das Triplum dergestalt bewilliget, daß ein jeder Stand sein Contingent, so viel ihm an Volck zukomme, so bald es immer möglich und menschlich, zum längsten aber binnen zwey Monaten bey Vermeidung der in der Execution-Ordnung und andern Reichssakungen benimpter Straffe an geübten und tauglichen Soldaten, so in der Musterung bestehen, aufbringen, dem Creys-Obristen mit Zuschickung der Rolle anzeigen, und sodann wegen der Zusammenführung, Verpflichtung und Musterung nach gepflogener Communication mit denen Nach- und Zugeordneten, fernere Verfügung erwarten, darbeneben auch nach vorgehenden fleißigen Gebeth und angestellten bußfertigen Leben, die Stände ihre Unterthanen mit Gewehr versehen und darinnen fleißig exerciren lassen sollen, damit sie auf begehenden Nothfall zu Hülffe, Gegenwehr und Abwendung Landes Verderben in Bereitschaft gleichergestalt stehen und uf Erfordern erscheinen können, deßgleichen daß die Stände Ihre Gränzen und Festungen wohl besetzen, auch auf unbekandte reisende und durchstreichende Leuthe, besonders die sich vor Türkische Gefangene und Züegeuner ausgeben, fleißige Aufsicht halten, bey iekzigen Zustand nicht passiren lassen, und damit die so lange angestandene moderation, Handlung und Richtigmachung der Reichs-matricul bey iekziger eilfertiger Verfassung keine Hinderung in Wege legen könne; So ist abgeredet und beschloßen worden, daß man es vor diesesmal bey diesem Obersächsischen Creys mit Abtragung der bishero gewöhnlichen quota und Lieferung der Völcker in statu quo nunc, iedoch, daß hieraus niemanden einiges Recht, Vorthail oder Nachtheil entstehen und zuwachßen solle, verbleiben und auf solche maffe ein ieder Stand seinen Antheil an Volck und Gelde der iekzigen Bewillung nach unfeilbaher aufbringen solle.